

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 55 Naturschutz: Thorsten Neck ID: 1013 03.05.2024</p>	<p><u>Landschaftspflege:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegenden Unterlagen erhoben. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen: Der Umweltbericht ist zu konkretisieren und um ein Ausgleichskonzept zu ergänzen. Eine noch abzustimmende Ausgleichsfläche wird über eine Zuordnungsfestsetzung gesichert. Um die Erhaltung der Bäume am nördlichen Plangeltungsbereich langfristig sicherzustellen, ist die Fläche des Kronentraufbereiches + 1,50m unversiegelt zu belassen und als Grünfläche festzusetzen, die von jeglicher Bebauung, Aufschüttung oder Baustelleneinrichtung ausgeschlossen ist.</p>	
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck ID: 1012 02.05.2024</p>	<p><u>Verkehr:</u> - Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Landesstraße 90 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung für die südliche Zufahrt kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck beantragt werden. - In der Planzeichnung ist die Anbauverbotszone gemäß Planzeichenverordnung als Umgrenzung von Flächen darzustellen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anlage der Planzeichenverordnung, 15.8. „Zackenlinie“).</p>	
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten: Thorsten Neck ID: 1003 02.05.2024</p>	<p><u>Verkehr:</u> aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung der Gemeinde keine Bedenken, sofern die Frage der Zufahrten zur Landesstraße 90 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, am besten frühzeitig geklärt wird.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck ID: 1011 02.05.2024</p>	<p>Emissionen/Immissionen: Zu der Lärmproblematik kann erst nach Vorlage des Gutachtens im nächsten Verfahrensschritt eine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz: Thorsten Neck ID: 1006 02.05.2024</p>	<p>Stellungnahme Brandschutz / Gemeinde Lasbek B-Plan Nr. 15 Brandschutz: Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen: Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasser Versorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bezüglich der Entnahme des Löschwassers aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasser Versorgung, wird auf die Arbeitshilfe für die Bemessung des Löschwasserbedarfs mit Angabe zu Hydrantenabständen „Arbeitsblatt DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasser Versorgung)“ hingewiesen. Das Merkblatt sieht in der Regel einen Hydrantenabstand von unter 150m vor, so dass die erste Löschwasserentnahmestelle maximal 75m von der Grundstücksgrenze des betroffenen Gebäudes entfernt vorhanden sein sollte.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz: Thorsten Neck ID: 1004 02.05.24</p>	<p><u>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (uBB)</u></p> <p>Gegenüber der vorgelegten Planung zum B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Lasbek bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Ergebnis der Baugrunduntersuchung ist der uBB zur Verfügung zu stellen (bodenschutz@kreis-stormarn.de) <p>Hinweise:</p> <p>I. Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich nach § 4 (1) BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</p> <p>Mutterboden (Oberboden) unterliegt nach § 202 BGB i. V. m. § 1 BBodSchG einem besonderen Schutz. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer höherwertigen Verwertung zuzuführen.</p> <p>Bei Verwertung des Oberbodens außerhalb der beantragten Maßnahme (z. B. landwirtschaftlicher Aufbringung, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) sind die §§ 6-8 BBodSchV und § 7 BBodSchG sowie bei Aufbringung auf eine landwirtschaftliche Fläche § 17 BBodSchG zu beachten. Eine entsprechende Anzeige ist bei der unteren Bodenschutzbehörde zu stellen (bodenschutz@kreis-stormarn.de).</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>II. Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>Mit Datum vom 11.04.2024 sind für das von der Planung betroffene Gebiet keine Hinweise zu Altlagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>III. Allgemein</p> <p>„DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie des Informationsblattes „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR, 2010) sind zu beachten.</p> <p>Bei einer Verwertung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes sind §§ 6-8 der BBodSchV und § 7 BBodSchG sowie bei Aufbringung auf eine landwirtschaftliche Fläche § 17 BBodSchG zu beachten.</p> <p>Ab dem 1.08.2023 ist für diese Bodenmaßnahme die Mantelverordnung anzuwenden. Diese regelt die Verwertung von Bodenmaterialien auf, in oder unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen in den §§ 6-8 BBodSchV. Gleichzeitig wird die Analytik für Böden von LAGA TR Boden / BBodSchV auf die EBV / BBodSchV umgestellt. Für Oberboden muss Parameterumfang der neuen BBodSchV untersucht und die Vorsorgewerte beachtet werden.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin ID: 1008 17.04.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
<p>Institution: LLnL SH, BOB SH Bauleitplanung: Hanka Kaczmarek ID: 1007 17.04.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Untere Forstbehörde nimmt zum Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet im OT Lasbek-Dorf „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskühlenweg (L 90)“ sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung: Waldrechtliche Belange werden von der o.a. Planung nicht berührt. Es befindet sich kein Wald im Bereich des Plangebietes und in einem Abstand von 30 m um das Plangebiet. Die Forstbehörde hat dementsprechend keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen, Anika Hittenbeck Anika Hittenbeck Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) Abteilung Fischerei und Forst Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Tel. 04347-704-188 Fax. 0431-988-6-459188</p>	

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

GSP Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
z.Hd. Frau Bianca Gutsche
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.04.2024/
Mein Zeichen: Lasbek-Fplanänd18-Bplan15/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.04.2024

Gemeinde Lasbek.

18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gebiet „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutsche,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

oldesloe@gsp-ig.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.04.2024
Mein Zeichen: **2024-B-102**
Meine Nachricht vom:

Luftbilddauswertung: Rehder
Luftbilddauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

15.04.2024

B-Plan 15, östlich Steindamm, südlich Lehmskuhlenweg (L90), Lasbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder



Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

GSP
Gosch & Priewe
Ing.-Ges. mbH
z.Hd. Frau Gutsche
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
per Mail an
oldesloe@gsp-ig.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.04.2024
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-089
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

30. April 2024

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe
per Mail an toeb@kreis-stormarn.de
+ verkehrslenkung@kreis-stormarn.de
(mit einer Anlage)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de +
Ulrich.Korluss@wimi.landsh.de
(mit einer Anlage)

Flächennutzungsplan - 18. Änderung - der Gemeinde Lasbek
Bebauungsplan Nr. 15 - der Gemeinde Lasbek
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Lasbek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in dem beigegeführten Planentwurf dargestellte Kilometrierung bei der Ortsdurchfahrts-grenze ist zu korrigieren (siehe Anlage).

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Schubert

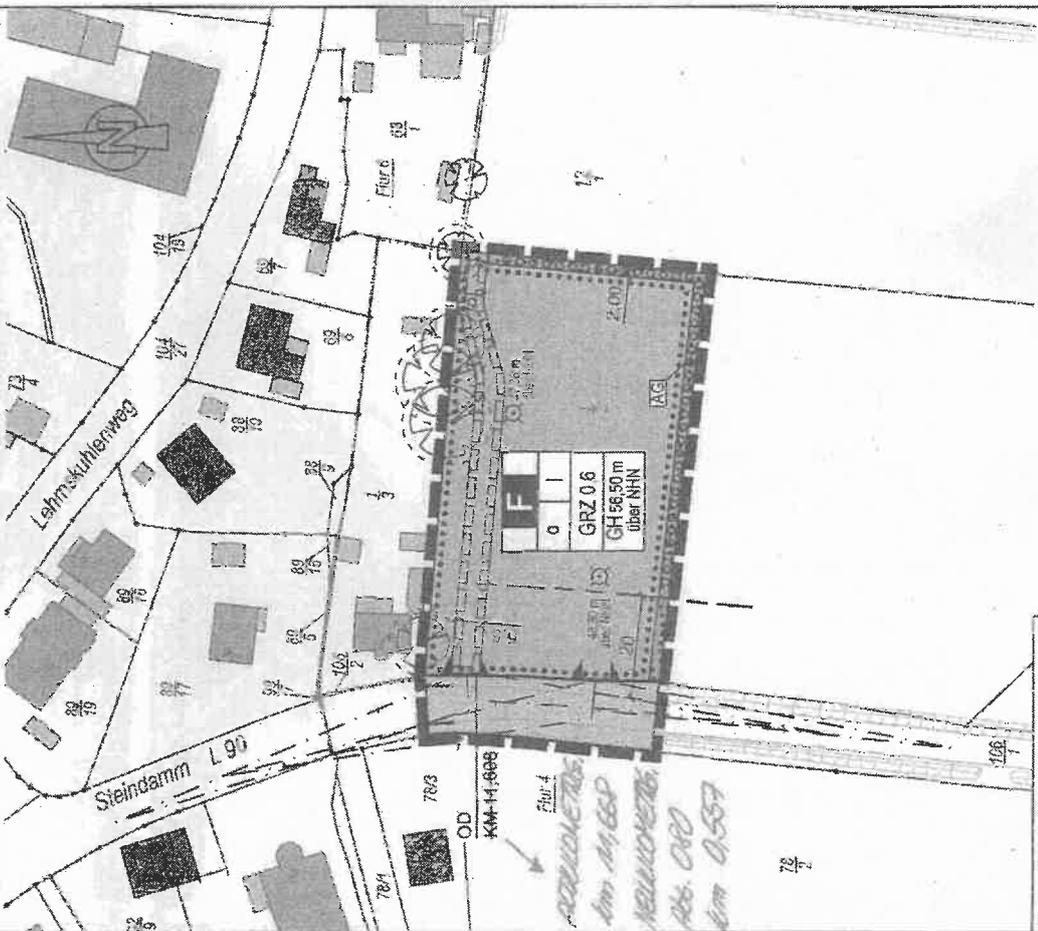
Anlage: 1

Satzung der Gemeinde "Östlich Steindamm"

Teil A - Planzeichnung

M. 1:1000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bedarfs, Flächen für Sport und Spiel

Fläche für den Gemeinbedarf

Feuerwehr

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtsfahrbereich

Grünflächen

Private Grünfläche

Zweckbestimmung:
Abschirmgrün

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Strauch- und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Sonstige Pflanzflächen

Mit Geh- und Fahrrechten zu belasten zu Gunsten Flst. 12/1

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Bebauungsplanes

Maßangabe in Meter

Nachrichtliche Übernahmen

OD

KM 11,608

Anbauverkeitszone

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Abteilung Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Amt Bad Oldesloe
- Land -
Bauleitplanung
Frau Witten
Per E-Mail an:
oldesloe@gsp-ig.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.05.2024
Mein Zeichen: 762
Meine Nachricht vom: 08.05.2024

Dr. Barbara Mathieu-Üffing
E-Mail: barbara.mathieu-ueffing@lfu.landsh.de
Telefon: 0451 885-419
Telefax: 0451 885-270

17.05.2024

**Gemeinde Lasbek, Bebauungsplan Nr. 15 und 18. Änderung des
Flächennutzungsplanes, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes -**

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung.

Aus Sicht des Immissionsschutzes habe ich gegen den B-Plan Nr. 15 zur Einrichtung eines Feuerwehrstandortes auf der östlich Steindamm und südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg gelegenen Ackerfläche keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anforderungen der TA Luft (2021) insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastung durch die zu erwartenden Einsätze sind jedoch zu beachten.

Daher begrüße ich, dass bereits ein Lärmtechnisches Gutachten beauftragt wurde. Aus diesen Untersuchungen abgeleitete Maßnahmen zur Lärminderung sollten in das weitere Planverfahren einfließen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Mathieu-Üffing



Bianca Gutsche

Von: Anika.Hittenbeck@lnd.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 4. April 2024 13:08
An: oldesloe@gsp-ig.de
Betreff: 20240404_STN UFB Lasbek B-Plan 15 u. 18. Ä. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Forstbehörde nimmt zum Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet im OT Lasbek-Dorf „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg (L 90)“ sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Waldrechtliche Belange werden von der o.a. Planung nicht berührt.

Es befindet sich kein Wald im Bereich des Plangebietes und in einem Abstand von 30 m um das Plangebiet. Die Forstbehörde hat dementsprechend keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,
Anika Hittenbeck



Anika Hittenbeck

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)

Abteilung Fischerei und Forst

Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Tel. 04347-704-188

Fax. 0431-988-6-459188

e-mail: anika.hittenbeck@lnd.landsh.de

poststelle@lnd-landsh.de-mail.de

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente



WaBo Süderbeste · Bargteheider Str. 14 · 23869 Elmenhorst

GSP - Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe



03. Mai 2024

Eingegangen

Wasser- und Bodenverband Süderbeste

Geschäftsstelle: Annett Behrens

Telefon: 04532/2744545

Telefax: 04532/2769940

E-Mail: wbv.suederbeste@gmail.com

Bürozeiten: dienstags u. donnerstags 9-12 Uhr

Verbandsvorsteherin: Jeanette Oehlke

Telefon: 04534/ 678

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Bargteheide

IBAN: DE16 2019 0109 0020 9597 10

BIC: GENODEF1HH4

Elmenhorst, den 02.05.2024

Stellungnahme

Gemeinde Lasbek, Kreis Stormarn

18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek für das Gebiet im Ortsteil

**Lasbek Dorf, „Östlich Steindamm, südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg
(L90)“**

hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier eingereichten Unterlagen hat der WBV Süderbeste keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.

Die Belange der Satzung des WBV Süderbeste sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Annett Behrens

(Geschäftsstelle)

1

Amt Bad Oldesloe-Land
Frau Witten
Louise-Zietz-Straße 4
23843 Bad Oldesloe

Betreff: Gemeinde Lasbek
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 15
hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Meine Stellungnahme zum o.a. Vorentwurf des B-Planes Nr. 15
der Gemeinde Lasbek

Hallo Frau Witten,

wie bereits fernmündlich besprochen, hier nun meine Stellungnahme zum o.a. Vorentwurf
des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek:

Das südlich an mein Grundstück in Lasbek angrenzende derzeit
landwirtschaftlich genutzte Grundstück soll im B-Plan Nr. 15 als "Fläche für den
Gemeinbedarf - Feuerwehr" ausgewiesen werden und ist daher, für jedermann zugänglich -
nahezu mit einer öffentlichen Verkehrsfläche vergleichbar.

Dadurch erhöht sich die Länge der Grenzen meines Grundstückes zu öffentlichen
Verkehrsflächen von derzeit rd. 20 m (Landesstraße L90) um rd. 85 m (Gmde. Lasbek,
Feuerwehr) auf somit rd. 105 m.

Dieser Umstand, sowie unter Berücksichtigung der von dem künftigen Gemeinde-Grundstück
ausgehenden Immissionen führt zu einer Verschlechterung der Wohnqualität in meinem Hause
sowie auf meinem Grundstück und dadurch zu einer nicht unerheblichen Wertminderung
meiner Liegenschaft.

Um diesen o.a. Umständen wenigstens etwas entgegenzuwirken, möchte ich Sie daher bitten,
den etwa 5 m breiten Gelände-Streifen zwischen dem auf dem künftigen Gemeindegrundstück
geplantem Weg und meiner südlichen Grundstücksgrenze - nicht nur im Bereich meiner
in der Planzeichnung dargestellten Bäume, sondern in voller Länge des Grundstückes -
im B-Plan als "Grünfläche" auszuweisen und somit von jeglicher Bebauung mit Gebäuden
oder sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten.

In der Planzeichnung sollte die Reihe der dargestellten Bäume entlang meiner südlichen
Grundstücksgrenze um eine etwa 10 bis 12 m hohe Pyramideneiche (*Quercus pendunculata*
"Fastigiata") sowie um eine etwa 8 bis 10 m hohe Eberesche bzw. mährische Eberesche
(*Sorbus aucuparia moravica*) ergänzt werden.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter der o.a. Telefonnummer.

Lasbek, am 10.05.2024

Mit besten Grüßen

